

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 26. Oktober 2021
BESCHLUSS NR. 2021-243
SEITE 1 von 2

Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre / Teilrevision der Entschädigungsverordnung (EVO) per Beginn der Legislaturperiode 2022/2026 9.0.0

1. Ausgangslage

Die letzten Angleichungen der in Art. 2 und 4 festgelegten Ansätze der Entschädigungsverordnung (EVO) wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 6. Juli 2020 rückwirkend auf den 1. Januar 2020 vorgenommen. Dabei wurden die Teuerungszulagen bis und mit 2019 berücksichtigt. Ansonsten ergaben sich keine Anpassungen.

Per 1. Januar 2020 wurde die Besoldung des Personals mit 0.1% der Teuerung angepasst. Gemäss Regierungsratsbeschluss des Kantons Zürich wurde per 1. Januar 2021 keine Teuerungszulage an das Personal ausgerichtet. Somit beträgt die zwischenzeitlich nicht ausgeglichene Teuerung 0.1%. Aufgrund der geringen Erhöhung wird im heutigen Zeitpunkt auf eine Teuerungsanpassung der Entschädigungen verzichtet.

2. Anpassungen der Entschädigungsverordnung (EVO)

Die Verordnung wurde durch die Abteilungsleitenden auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft. Abgesehen von redaktionellen Änderungen ergaben sich daraus folgende Anpassungen:

Art. 2 i - Ergänzung

Arbeitsgruppe Kleintheater Mettlen

Präsidentin / Präsident CHF 1'500

Mitglieder CHF 1'000

Pauschale Entschädigung, keine weiteren Sitzungsgelder

Seit der Neubesetzung der Arbeitsgruppe wurde die Buchführung in die Buchhaltung der Stadt Opfikon (Kultur) integriert.

Art. 2 j - Anpassung

Gemäss Beschluss der Schulpflege Nr. 2021-218 vom 26. August 2021.

Art. 2 k - Anpassung

Gemäss Beschluss der Schulpflege Nr. 2021-218 vom 26. August 2021.

Art. 4, Abs. 1 - Anpassung

Gemäss Beschluss der Schulpflege Nr. 2021-218 vom 26. August 2021.

Art. 4, Abs. 7 - Ergänzung

Der Beizug von Sachverständigen (Art. 22 Gemeindeordnung) in Kommissionen wird anstelle von Sitzungsgeldern mit Honoraren entschädigt.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 26. Oktober 2021
BESCHLUSS NR. 2021-243
SEITE 2 von 2

Anlässlich praxisbezogener Erfahrungen wird dieser Absatz ergänzt.

Auf Antrag des Finanzausschusses

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die Änderungen der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre (Entschädigungsverordnung/EVO) gemäss Vorlage vom Oktober 2021 werden genehmigt.
2. Dem Gemeinderat wird beantragt, die Änderungen der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre (Entschädigungsverordnung/EVO) gemäss Vorlage vom Oktober 2021 zu genehmigen und per Beginn der Legislaturperiode 2022/2026 in Kraft zu setzen.
3. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeinderat
 - Abteilungsleitende
 - Finanzen und Liegenschaften
 - Lohnbuchhaltung

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker



VERSANDT:
28.10.2021